



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 415/07

vom
24. Januar 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Raubes u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 2008 beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 13. November 2007 wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen übergegangen.
- 2 Mit seiner Beanstandung, der Senat habe unter Verstoß gegen seine Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs sachlich-rechtliches Revisionsvorbringen des Verurteilten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung im Beschlusswege ohne Eingehen auf seine Beanstandungen und ohne Begründung

zurückgewiesen, wendet sich der Verurteilte der Sache nach gegen das Verfahren nach § 349 Abs. 2 und 3 StPO. Dass die Verwerfung der Revision nicht begründet wurde, entspricht indessen - verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Kuckein in KK 5. Aufl. § 349 Rdn. 16 m. w. N.) - der Gesetzeslage und erlaubt daher keinen Schluss auf die Nichtbeachtung des Sachvortrags des Revisionsführers. Einen Gehörsverstoß im Sinne des § 356 a StPO begründet dies ersichtlich nicht.

Tolksdorf

Miebach

Becker

Hubert

Schäfer